

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend die Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

(1) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. derzeitige Anschriften
4. sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei der Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

(2) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Die Datenübermittlung umfasst u. a.

1. Vor- und Familiennamen

2. frühere Namen
3. Geburtsdatum und -ort
4. Geschlecht oder
5. derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

(3) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) erteilen.

Die Auskunft umfasst

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschrift sowie
4. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 90. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Der Widerspruch nach §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Heinsberg, Einwohnermeldeamt, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, erhoben werden.

Heinsberg, den 15.09.2026
Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Kai Louis